

Vermerk Antwort Fachverwaltung zu einem Beschluss:

Verkehrsdichtemessung im Örkenweg (Antrag gem. § 24 GO NRW)

Herr Jörg Stemmer, Örkenweg 59, stellt folgende Anträge zum Örkenweg:

1. Aufgrund seiner beobachteten vielen Geschwindigkeitsverstöße sollte dort eine Verkehrsdichtemessung erstellt werden.
Das ganze bitte nicht in der Senke wie in der von 2016. Und bitte ohne eine Smilie Lösung. Einfach Neutral.
Dann das bitte noch ausserhalb von Ferienzeiten. Die letzte Messung fand ich mit 63 % Geschwindigkeitsüberschreitungen schon erschreckend, aber da das laut Amt für Verkehr wohl noch alles normal sei, bitte ich diesen Antrag statt zu geben.
2. Da die Straße Örkenweg ja ziemlich lang ist und es anscheinend sehr schwer ist die 30 zu halten, oder manche sind vielleicht auch schon vergesslich, beantrage ich das in regelmässigen Abständen die Zahl 30 auf der Straße aufgetragen wird.

Dazu fasste die Bezirksvertretung folgende Beschlüsse:

Antrag 1: - einstimmig beschlossen –

Der Antrag wird an die Fachverwaltung verwiesen mit der Maßgabe, die Maßnahmen zeitnah umzusetzen.

Antrag 2: - einstimmig beschlossen –

Herr Kleimann fordert: Wenn die Fachverwaltung der Ansicht sei, dass das nicht umsetzbar ist, soll die Entscheidung in der Bezirksvertretung vorgestellt und begründet werden.

Das Amt für Verkehr teilt nach zahlreichen Mailverkehren zwischen Herrn Stemmer und dem Amt für Verkehr dazu abschließend mit:

Die Voraussetzung für Eingriffe in den fließenden Verkehr (z. B. ein Durchfahrverbot für LKWs) bedarf einer besonderen Gefahrenlage. Das Gesetz (§ 45 Abs. 9 Satz 3) sagt dazu: „Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“ Rechtsgüter sind hier insbesondere das Leben und die körperliche Unversehrtheit.

Das heißt, es muss nachgewiesen werden, dass es an diesem Ort erheblich gefährlicher ist als allgemein üblich. Wenn wir am Straßenverkehr teilnehmen (ob als Fußgänger, Radfahrer oder als Autofahrer) gehen wir ein gewisse Grundgefahr ein. Niemand kann ausschließen, dass uns was passiert. Das muss jedem bewusst sein und sich auch entsprechend verhalten.

Wir dürfen nach dem Gesetzeslaut also nur dort tätig werden, wo eine darüber hinaus gehende Gefahr nachgewiesen ist. Der „einfachste“ Nachweis einer solchen besonderen Gefahrenlage sind entsprechende polizeiliche Unfallzahlen. An Orten, an denen sich Unfälle

häufen, werden wir tätig. Hierfür ist eine besondere Unfallkommission zuständig, bei denen die Straßenverkehrsbehörde den Vorsitz hat.

Aber zum Glück haben wir eine solche Unfallsituation im Örkenweg nicht. Daher können auch Prognosen über die Gefahr objektiv durch die Sicherheitsbehörden (Polizei, Straßenbaulastträger und die Straßenverkehrsbehörde) erstellt werden. Dazu waren wir (die o. g. Sicherheitsbehörden) mehrfach im Örkenweg unterwegs. Das Thema ist schon mehrere Jahre bei uns bekannt und wird immer wieder neu geprüft. Allerdings konnten wir bisher keine besondere Gefahrenlage feststellen.

Hierzu gehört nicht, dass dort LKWs durchfahren oder teilweise auf dem Gehweg gefahren wird. Gehwegüberfahrten sind sicherlich nicht von uns gewünscht, aber nicht zwangsläufig gefährlich. Jeder, der z. B. in sein Grundstück einbiegt fährt ggfls. (quer) über den Gehweg. Wir müssen hier tatsächlich zwischen einer erheblichen nachgewiesenen oder objektiv beurteilten Gefahr und einer evtl. möglichen Gefahrenlage oder Komforteinschränkung unterscheiden. Das fordert das Gesetz bei unseren Abwägungen.

Die Pfosten stehen schon sehr lange im Örkenweg. Ich gehe davon aus, dass die Kollegen seinerzeit Gehwegüberfahrten dadurch verhindern wollten, genau sagen kann ich das aber nicht. Dass sich dadurch der Gehweg verschmälert, liegt in der Natur der Sache. Vermutlich bestand im unteren Bereich kein Bedarf dazu. Erneut würden wir das Setzen von Pfosten aber anders bewerten.

Grundsätzlich ist der Örkenweg eher unkomfortabel für LKWs zu befahren. Alleine die Einmündungen an der Vilsendorfer bzw. Eickumer Straße sind durch die Aufpflasterung schwierig zu bewältigen. Zudem kommen die zahlreichen rechts-vor-links-Einmündungen, an denen der LKW abbremsen muss. An den Engstellen muss der Laster sich mit dem Gegenverkehr abstimmen. Insgesamt werden wohl die wenigsten LKW-Fahrer den Örkenweg als Abkürzung benutzen. Daher gehe ich stark von sog. Zielverkehr aus, der immer ermöglicht bleiben muss.

Wir müssen aber auch Bedenken, dass eine evtl. Verkehrsverlagerung Auswirkungen auf die umliegenden Straßen hat. Die nächste Möglichkeit wäre hier der Weg am Adlerdenkmal vorbei, wo die Realschüler den Busverkehr nutzen.

In der Summe bleiben wir daher bei unserer Einschätzung, dass eine erhebliche Gefahrenlage hier nicht gegeben ist.

Herr Stemmer ist vom Amt für Verkehr direkt per Mail informiert worden.